Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2142

29.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2142 DER KOMMISSION

vom 25. September 2026

zur Ermächtigung Italiens, zum Schutz von Kulturerbe ein Sulfurylfluorid enthaltendes Biozidprodukt zuzulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 6676)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Sulfurylfluorid wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) aufgenommen. Sulfurylfluorid galt daher gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 als bis zum 31. Dezember 2018 zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 genehmigt.

(2) Am 28. Juni 2017 wurden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Anträge auf Verlängerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gestellt.

(3) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2402 der Kommission ([3]) wurde festgehalten, dass nicht festgestellt werden konnte, ob Sulfurylfluorid die Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt und ob die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiterhin erfüllt sind. Daher wurde die Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 nicht verlängert.

(4) Am 16. April 2026 stellte Italien gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Kommission einen Antrag auf eine Ausnahme von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung, in dem es beantragte, das Biozidprodukt „Vikane“ zum Schutz von Kulturerbe, insbesondere zum Schutz großer, unbeweglicher Kulturerbe-Objekte mit Bauteilen aus Holz wie Kirchen, Windmühlen und anderen historischen Gebäuden, zulassen zu dürfen.

(5) „Vikane“ ist ein Biozidprodukt der Produktart 8 (Holzschutzmittel) gemäß der Definition in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, das Sulfurylfluorid als Wirkstoff enthält und zur Verwendung in Form von Begasung durch geschultes Fachpersonal bestimmt ist.

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.

([2]) Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2402 der Kommission vom 12. September 2024 zur Nichterneuerung der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2402, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2402/oj).

(6) Es gibt ein breites Spektrum an Schadorganismen, von Insekten bis hin zu Mikroorganismen, die Kulturerbe schädigen können. Einige Insektenarten, die sich von Holz ernähren, können schwere Schäden am Bauholz verursachen und müssen bekämpft werden. Die Verfahren zur Erhaltung von Kulturerbe beruhen in erster Linie auf der Vermeidung von Schäden und der möglichst weitgehenden Erhaltung von Originalmaterial. Holzbohrende Insekten können wertvolle Bausubstanz (z. B. Balken, Dielen, Wand- und Deckenbekleidungen) und unbewegliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Einbauschränke, Kirchenaltäre) schwer beschädigen. Ein starker Insektenbefall kann auch die Struktur eines Gebäudes bedrohen, wenn Bauholz in einem nicht mehr vertretbaren Maße geschwächt wird. Ohne adäquate Behandlung können Gebäude irreparabel beschädigt werden, wodurch das Kulturerbe ernsthaft gefährdet wird.

(7) Den Angaben Italiens zufolge ist die Verwendung von „Vikane“ augenscheinlich die einzig wirksame Methode zur Bekämpfung von Schadorganismen, die für große, unbewegliche Kulturerbe-Objekte mit Bauteilen aus Holz eingesetzt werden kann, ohne dass Schäden entstehen. Ein starker oder großflächiger Insektenbefall, der tief in das Holz hineinreichen kann, kann mit anderen Methoden, mit denen im Vergleich zu Sulfurylfluorid eine weniger tiefe oder nur eine lokal begrenzte Durchdringung erzielt werden kann, möglicherweise nur schwer behandelt werden. Aufgrund seiner schnellen Wirkung eignet sich Sulfurylfluorid auch besser für hochaktive Befallsausbrüche, bei denen ein anhaltender Befall selbst kurzfristig die Struktur schädigen kann.

(8) Wie Italien im Antrag angegeben hat, ist die Verwendung von vor Ort hergestelltem Stickstoff für die Behandlung dieser Art von Gebäuden mit Holzbauteilen aufgrund ihrer Größe offensichtlich nicht geeignet, da die erforderlichen Konzentrationen dieses Wirkstoffs nicht lange genug aufrechterhalten werden können, um eine wirksame Behandlung zu ermöglichen.

(9) Zwar gibt es laut Italien andere Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen, wie Hitzebehandlung, Niedertemperaturbehandlung oder Heißluftbehandlung mit Feuchtigkeitsregulierung. Gemäß den Informationen im Antrag stellt jedoch angesichts der Schäden, die während der Behandlung an bestimmten Materialien auftreten könnten, keine dieser Methoden eine optimale Lösung dar.

(10) Wie Italien im Antrag angegeben hat, weisen andere biozide Wirkstoffe, die zur Bekämpfung von Schadorganismen verwendet werden könnten (Ethylenoxid, Hydrogencyanid oder Phosphin), ein schlechteres Gefahrenprofil auf als Sulfurylfluorid. Darüber hinaus könnten diese Stoffe mit den in den Kulturerbe-Objekten verarbeiteten Materialien reagieren und irreversible Veränderungen bewirken; einige Stoffe sind überdies nicht für die Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 zugelassen.

(11) Der Kommission ist bekannt, dass der Hersteller des im Biozidprodukt „Vikane“ enthaltenen Wirkstoffs, der Inhaber der früheren Zulassung für das Biozidprodukt, seine Absicht bekundet hat, einen neuen Antrag auf Genehmigung von Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 zu stellen. Würde eine Genehmigung erteilt, so könnten die Mitgliedstaaten künftig Produkte, die Sulfurylfluorid enthalten, für die Produktart 8 zulassen, ohne dass eine abweichende Regelung gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erforderlich wäre. Die Bewertung eines solchen Antrags und die anschließende Erlangung von Produktzulassungen erfordern jedoch Zeit.

(12) Aus den Angaben und Gründen in Italiens Antrag geht hervor, dass das Biozidprodukt „Vikane“ für den Schutz von Kulturerbe unverzichtbar ist und dass für die Behandlung von Kulturerbe-Objekten in Italien, insbesondere für die Behandlung großer, unbeweglicher Objekte mit Bauteilen aus Holz, keine geeigneten Alternativen bereitstehen, da alle derzeit verfügbaren alternativen Methoden entweder mit Nachteilen behaftet sind, weil sie sich nicht für die Behandlung aller Materialien eignen, oder nicht umsetzbar sind.

(13) Die von Italien übermittelten Angaben und Gründe lassen den Schluss zu, dass das Biozidprodukt „Vikane“ für den Schutz von Kulturerbe in Italien unverzichtbar ist und dass in diesem Mitgliedstaat derzeit keine geeigneten Alternativen bereitstehen. Italien sollte daher ermächtigt werden, zum Schutz von Kulturerbe, insbesondere zum Schutz großer, unbeweglicher Kulturerbe-Objekte mit Bauteilen aus Holz, das Biozidprodukt „Vikane“ zuzulassen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Italien darf zum Schutz großer, unbeweglicher Kulturerbe-Objekte mit Bauteilen aus Holz mit Wirkung bis zum 30. September 2031 das Biozidprodukt „Vikane“ für die Produktart 8 zulassen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. September 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission